

# Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Bockhorn

## § 1

### Allgemeines

1. Die **Bücherei der Gemeinde Bockhorn** ist eine Einrichtung der Gemeinde Bockhorn.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen (z. B. Ausleihe von „Nonbook-Medien“) sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden wie in § 5 näher erläutert erhoben.
4. Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

## § 2

### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht:

Dienstags 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Donnerstags 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

## § 3

### Benutzerkreis

1. Grundsätzlich ist jede/r Volljährige berechtigt, das Angebot der Bücherei der Gemeinde Bockhorn zu nutzen. Minderjährige können auch Benutzer werden, wenn sie die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall.

## § 4

### Ausleihe, Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	3 Wochen
Kassetten	3 Wochen
Hörbücher	1 Woche

2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden.

## § 5

### Entgelte

Für die Ausleihe von **Büchern** wird kein Entgelt erhoben.

1. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche:

a) für Erwachsene	0,50 €
b) für Kinder	0,30 €
2. Kostenersatz, pauschal:	
bei kleineren Schäden an Büchern	2,50 €
bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	1,00 €
3. Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	5,00 €
4. Abholung von nicht zurück gegebenen Medien durch Boten je Einsatz	8,00 €
5. Vorbestellung von Medien	1,00 €

## **§ 6 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

## **§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Bei Abholung durch einen Boten wird ein Entgelt fällig.

## **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
1. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
2. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für die dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. auftreten.

## **§ 9 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

**§ 10**  
**Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der/die Leiterin der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 11**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 12**  
**Veranstaltungen**

Die Räume der Bücherei werden für die Nutzung von Veranstaltungen wie Lesungen, Referate u. ä. freigegeben. Die Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung in jedem Einzelfall anzuzeigen und bedarf einer Genehmigung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 30.08.2011 in Kraft.

Bockhorn, den 01. September 2011

Der Bürgermeister

gez. Spiekermann

E. Spiekermann